

An den Präsidenten der Freien Universität Berlin
den Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin
den Präsidenten der Technischen Universität Berlin
den Präsidenten der Universität der Künste Berlin
den Präsidenten der Technischen Fachhochschule Berlin
den Präsidenten der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
den Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
die Rektorin der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik "Alice Salomon"
den Rektor der Hochschule für Musik "Hanns Eisler"
den Rektor der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch"
den Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung -
den Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen

Vom 27. November 2007

BildWiss IV A

Telefon: 9026 — 6902 oder 9026 — 0
intern (926) 6902

Auf Grund des § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres bestimmt:

1. Lehraufträge sind nach der Qualifikation des oder der Lehrbeauftragten, nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und nach der damit verbundenen Belastung angemessen zu vergüten. Die Mindestvergütung beträgt 21,40 Euro je Lehrveranstaltungsstunde.
2. Für die außerhalb der nach Nummer 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur, erhalten Lehrbeauftragte für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von mindestens 15,30 Euro.
3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze darf nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Durch die Bemessung der Vergütungssätze darf es nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule kommen.
4. Die Hochschulen werden ermächtigt, in Richtlinien insbesondere
 - die Mindestzahl der Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung,
 - die Erstattung von Auslagen,
 - Einzelheiten zur Vergütung von Prüfungsleistungen nach Nummer 2 einschließlich einer Pauschalvergütung sowie
 - das Verfahren der Zahlung

zu regeln. In ihren Richtlinien sehen die Hochschulen ein nach den in Nummer 1 Satz 1 genannten Grundsätzen gestuftes Vergütungssystem vor. Die Richtlinien erlässt die Hochschulleitung. Sie bedarf dazu des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

5. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
6. Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft; sie treten spätestens mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.